

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

¹Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. ²Die Förderung der Bodenschutzkalkung (Nr. 2.3.4), der Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 2.4.3), von fachlichen Stellungnahmen (Nr. 4.6.2), nach Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) und von außergewöhnlichen Schäden (Nr. 2.9) erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung, in den übrigen Fällen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Festbetragsfinanzierung

¹In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen durchschnittliche Kostenpauschalen zugrunde. ²Die Förderung erfolgt stückzahlbezogen, flächenbezogen, festmeterbezogen oder längenbezogen.

5.2.2 Anteilfinanzierung

¹In allen Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung erfolgt,

- sind Eigenleistungen privater Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte bis zu 80 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder den örtlichen Maschinenring ergeben würden, förderfähig. Bei fachlichen Stellungnahmen (Nr.4.6.2) sind Eigenleistungen und Sachleistungen nicht förderfähig.
- sind Sachleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bis zu 80 % des Marktwertes (ohne Umsatzsteuer) förderfähig.
- vermindern sich die förderfähigen Kosten um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.
- sind Preisnachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) und die Umsatzsteuer nicht förderfähig.
- können Eigenleistungen auch ohne Stundennachweis anhand von Richtwerten ermittelt werden.

²Bei der Abgeltung von Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) ist der Schadenswert im Anhalt an die jeweils gültige Tabelle „Waldbrandschaden“ zu ermitteln, die den Bewilligungsbehörden gesondert zur Verfügung gestellt wird. ³Der Schadenswert beinhaltet dabei nicht die gesondert förderfähigen notwendigen Kulturkosten. ⁴Falls das Räumen von unverwertbarem Material auf der Schadfläche in bis zu 30-jährigen Beständen für eine folgende Kulturbegründung durch die Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird, kann dies ebenfalls gefördert werden. ⁵Der ermittelte Schadenswert ist dann um 1 000 Euro pro Hektar zu erhöhen.

5.2.3 Maßnahmenträgerschaft

Kosten für die Durchführung einer Trägerschaft sind nicht förderfähig.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Höhe der Fördersätze

¹Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage aufgeführt. ²Es handelt sich um Förderhöchstsätze. ³Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

5.3.2 Begrenzung der Förderung

¹Die von der oder dem Antragstellenden zur Förderung beantragte Fläche/Menge darf (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Bereich der Bewilligungsbehörde

- 30 ha für eine Maßnahme nach Nr. 2.1.1 (außer Nachbesserung),
- 30 ha für eine Maßnahme nach Nr. 2.1.2 (außer Nachbesserung),
- 500 ha für eine Maßnahme nach Nr. 2.3.4,
- 2 000 fm für eine Maßnahme nach Nr. 2.3.5,
- 5 000 fm für eine Maßnahme nach Nr. 2.5,
- 30 ha für eine Maßnahme nach Nr. 4.2.2.1,
- 30 ha für eine Maßnahme nach Nr. 2.3.2

im Jahr nicht übersteigen. ²Im Falle von Schadereignissen kann das StMELF im Einzelfall oder generell über eine vorübergehende Aufhebung dieser Höchstgrenze entscheiden. ³Die zur Förderung beantragte Gesamtzuswendung einer oder eines Antragstellenden darf (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Bereich der Bewilligungsbehörde

- 3 000 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.2.1.1,
- 5 000 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.2.1.2,
- 2 000 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.2.1.3,
- 3 000 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.2.1.4,
- 20 000 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.2.2.2,
- 10 000 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.2.2.3,
- 1 500 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.4.2,
- 25 000 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.6.1 (Forstbetriebsgutachten),
- 5 000 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.6.1 (Gutachten naturnahe Waldwirtschaft),
- 5 000 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.6.2,
- 2 500 Euro für eine Maßnahme nach Nr. 4.6.3

im Jahr nicht übersteigen.

5.3.3 Kumulation

¹Erschwerniszuschläge (Nr. 4.8.1) und Anreizzuschläge (Nr. 4.8.2) können nebeneinander gewährt werden.

²Bei Zusammentreffen mehrerer Anreizzuschläge (Nr. 4.8.2) erfolgt jedoch eine Reduktion der Gesamtzuschlagshöhe auf maximal 10 %.

5.3.4 Bagatellgrenze

¹Förderbeträge unter 500 Euro je Antrag bzw. unter 200 Euro je Antrag bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.2 und 2.3.3 werden nicht bewilligt. ²Die Maßnahmen in einem Antrag müssen räumlich

zusammenhängen. ³Maßnahmen zum Erhalt einer Kultur während der Bindefrist bzw. während der ersten fünf Jahre (Nachbesserung, Kulturpflege) unterliegen keiner Bagatellgrenze.

5.3.5 Mehrfachförderung

¹Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden. ²Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Krediten der Rentenbank im Rahmen der Programmbedingungen Forstwirtschaft ist förderunschädlich.